

GZ.: BMI-VA1900/0379-III/3/2017

Wien, am 16. November 2017

An

[REDACTED]

Per E-Mail

Sabine Hailegger
BMI - III/3 (Abteilung III/3)
Minoritenplatz 9 , 1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 531263687
Pers. E-Mail: Sabine.Hailegger@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-3@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: AuskunftspflichtG; [REDACTED] Ersuchen um Übermittlung einer Liste der
zugelassenen Halbautomaten in Österreich

Sehr geehrter [REDACTED]

Unter Bezugnahme auf Ihr Auskunftsersuchen vom 31. Oktober 2017 darf aus
waffenrechtlicher Sicht Folgendes mitgeteilt werden:

Der Bezug habende Gesetzestext betr. die Bestimmung von Schusswaffen gem. § 44 WaffG
lautet wie folgt:

**§ 44. Die Behörde stellt auf Antrag fest, welcher Kategorie eine bestimmte
Schusswaffe zuzuordnen ist und gegebenenfalls ob nur bestimmte Regelungen dieses
Bundesgesetzes (§ 45) auf sie anzuwenden sind. Im Falle von Schusswaffen, die
Kriegsmaterial sind, trifft diese Feststellung der Bundesminister für
Landesverteidigung und Sport.**

Behörde im Sinne des Waffengesetzes ist gem. § 48 WaffG die Bezirksverwaltungsbehörde,
im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde
erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass seit in Kraft treten der Waffengesetz-Novelle
2010 mit 1.10.2012 die Bestimmung von Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, gemäß § 44
WaffG 1996 idGF. in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung und
Sport fällt. Eine allfällige Anfrage richten Sie bitte an das genannte Ressort, 1090 Wien,
Roßauer Lände 1, E-Mail: recht1@bmlvs.gv.at

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird keine Liste über Schusswaffen der Kategorie B geführt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Rudolf Platzer

elektronisch gefertigt

